

Hauptsatzung

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg - GemO - hat der Gemeinderat am 09. April 2013 mit der Mehrheit der Stimmen aller Mitglieder folgende Hauptsatzung beschlossen:

I. Form der Gemeindeverfassung

§ 1

Gemeinderatsverfassung

Verwaltungsorgane der Gemeinde Owingen sind der Gemeinderat und der Bürgermeister.

II. Gemeinderat

§ 2

Rechtsstellung, Aufgaben und Zuständigkeiten

Der Gemeinderat ist die Vertretung der Bürger und das Hauptorgan der Gemeinde.

Er legt die Grundsätze für die Verwaltung der Gemeinde fest und entscheidet über alle Angelegenheiten der Gemeinde, soweit nicht der Gemeinderat den Ausschüssen oder dem Bürgermeister bestimmte Angelegenheiten übertragen hat oder der Bürgermeister kraft Gesetzes zuständig ist. Der Gemeinderat überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse und sorgt beim Auftreten von Missständen in der Gemeindeverwaltung für deren Beseitigung durch den Bürgermeister.

§ 3

Zusammensetzung

Der Gemeinderat besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und den ehrenamtlichen Mitgliedern (Gemeinderäte)

III. Ausschüsse des Gemeinderats

§ 4

Beratende Ausschüsse

(1) In der Gemeinde Owingen werden folgende beratende Ausschüsse gebildet:

- a) Technischer Ausschuss (Bauausschuss)
- b) Verwaltungsausschuss (Finanzausschuss)
- c) Landwirtschaftsausschuss

- d) Kulturausschuss
 - e) Umweltausschuss
- (2) Weitere beratende Ausschüsse können durch den Gemeinderat nach Bedarf eingesetzt werden, ohne dass es einer Änderung der Hauptsatzung bedarf.
 - (3) Jeder dieser Ausschüsse besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und weiteren 10 ehrenamtlichen Mitgliedern.
 - (4) In alle Ausschüsse wird je ein Vertreter aus den Gemeindeteilen Billafingen, Hohenbodman und Taisersdorf auf Vorschlag des Ortschaftsrates berufen.
 - (5) Der Gemeinderat kann den Ausschüssen allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen und jede Angelegenheit an sich ziehen zur weiteren Bearbeitung.

IV. Bürgermeister

§ 5 Rechtsstellung

Der Bürgermeister ist hauptamtlicher Beamter auf Zeit.

§ 6 Zuständigkeiten

- (1) Der Bürgermeister leitet die Gemeindeverwaltung und vertritt die Gemeinde. Er ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Verwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation der Gemeindeverwaltung. Der Bürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Gesetz oder den Gemeinderat übertragenen Aufgaben. Weisungsaufgaben erledigt der Bürgermeister in eigener Zuständigkeit, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Dies gilt auch, wenn die Gemeinde in einer Angelegenheit angehört wird, die aufgrund einer Anordnung der zuständigen Behörde geheim zu halten ist.
- (2) Dem Bürgermeister werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt:
 - 2.1 die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan bis zum Betrag von 15.000,00 EUR im Einzelfall;
 - 2.2 die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben und zur Verwendung von bis zu 5.000,00 EUR im Einzelfall;
 - 2.3 die Ernennung, Einstellung und Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen zu Arbeitsverhältnissen von Auszubildenden, Praktikanten, Aushilfsangestellten, geringfügig Beschäftigten und Beschäftigten der Entgeltgruppen TVöD 1 bis 8;
 - 2.4 die Gewährung von unverzinslichen Lohn- und Gehaltsvorschüssen bis max. 1 Monatslohn;

- 2.5 die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Freigebigkeitsleistungen bis zu 2.500,00 EUR im Einzelfall;
- 2.6 die Stundung von Forderungen im Einzelfall,
 - 2.6.1 bis zu 3 Monaten in unbeschränkter Höhe,
 - 2.6.2 über 3 Monate bis zu 6 Monaten bis zu einem Höchstbetrag von 5.000,00 EUR,
- 2.7 den Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Gemeinde im Einzelfall nicht mehr als 2.500,00 EUR beträgt;
- 2.8 die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, einschließlich der Ausübung von Vorkaufsrechten, im Wert bis zu 10.000,00 EUR im Einzelfall;
- 2.9 Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bis zu einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von 2.500,00 EUR im Einzelfall;
- 2.10 die Veräußerung von beweglichem Vermögen bis zu 2.500,00 EUR im Einzelfall;
- 2.12 planerische Leistungen bei voraussichtlichen Honorarkosten bis 7.500,00 EUR, Gutachten bei voraussichtlichen Honorarkosten bis 5.000,00 EUR im Einzelfall;
- 2.13 die Bestellung von Bürgern zu ehrenamtlicher Mitwirkung sowie die Entscheidung darüber, ob ein wichtiger Grund für die Ablehnung einer solchen ehrenamtlichen Mitwirkung vorliegt;
- 2.14 die Zuziehung sachkundiger Einwohner und Sachverständiger zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten im Gemeinderat und in beschließenden Ausschüssen
- 2.15 die Erledigung der Geschäfte nach §§ 24, 25 und 26 BauGB. Wenn jedoch ein Vorkaufsrecht ausgeübt werden kann, muss die Beschlussfassung des Gemeinderats herbeigeführt werden;
- 2.16 die Entscheidung über das Einvernehmen im baurechtlichen Verfahren
 - a) bei der Zulassung von Vorhaben im Geltungsbereich von Bebauungsplänen (§ 30 BauGB), innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§§ 34 und 36 BauGB) und im Außenbereich (§ 35 BauGB), soweit es sich um Fälle ohne städtebauliche Bedeutung handelt, z.B. Garagen, landwirtschaftliche An- und Aufbauten, Silos, Kaminverengungen, Güllegruben,, Heiz- und Öllagerungen, Mauern usw., wenn dadurch keine oder nur unbedeutende Veränderungen nach außen erkennbar sind;
 - b) bei Abgeschlossenheitsbescheinigungen zur Bildung von Wohneigentum (§7 WEG)

- c) bei der Zustimmung der Gemeinde als Angrenzerin nach §§ 55 LBO, sofern keine wichtigen Belange der Gemeinde berührt sind;

2.17 die Beauftragung der Feuerwehr zur Hilfeleistung in Notlagen und mit Maßnahmen der Brandverhütung im Sinne des § 2 Abs. 2 Feuerwehrgesetz²⁹.

V. Ortsteile

§ 7 Benennung der Ortsteile

- (1) Das Gemeindegebiet besteht aus folgenden, räumlich voneinander getrennten Ortsteilen:
 - 1.1 Owingen
 - 1.2 Billafingen
 - 1.3 Taisersdorf
 - 1.4 Hohenbodman
- (2) Die Namen der in Absatz 1 bezeichneten Ortsteile werden mit dem vorangestellten Namen der Gemeinde und mit diesem durch Bindestrich verbunden geführt.
- (3) Die räumlichen Grenzen der einzelnen Ortsteile nach Absatz 1 sind jeweils die Gemarkungen der früheren Gemeinden gleichen Namens, bei Billafingen einschließlich der Gemarkung Höllsteig.

VI. Unechte Teilortswahl

§ 8 Unechte Teilortswahl

- (1) Die Ortsteile Owingen, Billafingen, Taisersdorf und Hohenbodman bilden je einen Wohnbezirk im Sinne von § 27 Abs. 2 Satz 1 GemO. Die Sitze im Gemeinderat sind nach Maßgabe des Absatzes 2 mit Vertretern dieser Wohnbezirke zu besetzen (unechte Teilortswahl).
- (2) Die Sitze im Gemeinderat werden wie folgt auf die einzelnen Wohnbezirke verteilt:

Wohnbezirk Owingen:	10 Vertreter
Wohnbezirk Billafingen	3 Vertreter
Wohnbezirk Taisersdorf	1 Vertreter
Wohnbezirk Hohenbodman	1 Vertreter
- (3) Die Verteilung der Sitze im Gemeinderat auf die vier Wohnbezirke wird vor jeder Gemeinderatswahl geprüft und, wenn dies unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse und des jeweiligen Bevölkerungsanteils geboten ist, entsprechend geändert. Dabei kann, wenn eine ausgewogene Verteilung der Sitze auf die einzelnen Wohnbezirke möglich wird – die nächsthöhere Gemeindegrößengruppe gem. § 25 Abs. 2 GemO zugrunde gelegt werden (variable Sitzzahl).

VII. Ortschaftsverfassung

§ 9 Einrichtung von Ortschaften

In den räumlichen Grenzen der Ortsteile Billafingen, Hohenbodman und Taisersdorf wird je eine Ortschaft eingerichtet. Die Ortschaften führen die für die jeweiligen Ortsteile bestimmten Namen.

§ 10 Bildung und Zusammensetzung der Ortschaftsräte

- (1) In den Ortsteilen Billafingen, Taisersdorf und Hohenbodman werden Ortschaftsräte gebildet.
- (2) Die Zahl der Ortschaftsräte beträgt
 - 2.1 in der Ortschaft Billafingen 9 Mitglieder
 - 2.2 in den Ortschaften Taisersdorf und Hohenbodman jeweils 7 Mitglieder

§ 11 Zuständigkeit des Ortschaftsrats

- (1) Der Ortschaftsrat hat die örtliche Verwaltung zu beraten.
- (2) Der Ortschaftsrat ist zu wichtigen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen, zu hören und hat ein Vorschlagsrecht in allen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen.
- (3) Wichtige Angelegenheiten im Sinne des Absatzes 2 sind insbesondere:
 - 3.1 die Veranschlagung der Haushaltsmittel für die die Ortschaft betreffenden Angelegenheiten,
 - 3.2 die Bestimmung und wesentliche Änderungen der Zuständigkeiten sowie die Aufhebung der örtlichen Verwaltung in der Ortschaft,
 - 3.3 die Ernennung, Einstellung und Entlassung der hauptsächlich in der örtlichen Verwaltung eingesetzten Gemeindebediensteten, ferner, soweit nicht für die ganze Gemeinde in gleicher Weise, sondern gerade für die Ortschaft von besonderer Bedeutung:
 - 3.4 die Aufstellung, wesentliche Änderung und Aufhebung von Bauleitplänen sowie die Durchführung von Bodenordnungsmaßnahmen und städtebauliche Sanierungsmaßnahmen nach dem Baugesetzbuch,
 - 3.5 die Planung, Errichtung, wesentliche Änderung und Aufhebung öffentlicher Einrichtungen einschließlich Gemeindestraßen,
 - 3.6 der Erlass, die wesentliche Änderung und Aufhebung von Ortsrecht.
 - 3.7 Grundstückskäufe und –verkäufe.

(4) Dem Ortschaftsrat werden im Rahmen der im Haushaltsplan zur Verfügung gestellten Mittel folgende Angelegenheiten, soweit sie die jeweilige Ortschaft betreffen, zur Entscheidung übertragen:

a) im Ortsteil Billafingen

1. die Pflege des Ortsbildes, der örtlichen Anlage und des örtlichen Brauchtums
2. die Ausgestaltung und Unterhaltung von Einrichtungen der Kultur- und Heimatpflege, ebenso der Kindergärten (soweit vorhanden), Kinderspielplätze, Sportanlagen, Friedhof und Kriegerehrenmal
3. die Veräußerung von beweglichem Vermögen bis zu 500,00 EUR,
4. die Jagd- und Fischereiverpachtung,
5. die künstliche Besamung
6. die Benennung der Straßen, Wege und Plätze im Bereich der Ortschaft;

b) im Ortsteil Hohenbodman

1. die Jagd- und Fischereiverpachtung
2. die künstliche Besamung

c) im Ortsteil Taisersdorf

1. die Jagdverpachtung
2. die Pflege des Ortsbildes

Dies gilt nicht für vorlage- und genehmigungspflichtige Beschlüsse sowie für Angelegenheiten, die dem Bürgermeister nach § 11 übertragen sind.

§ 12 Ortsvorsteher

- (1) Die Ortsvorsteher sind Ehrenbeamte auf Zeit.
- (2) Der Ortsvorsteher vertritt den Bürgermeister ständig beim Vollzug der Beschlüsse des Ortschaftsrats und bei der Leitung der örtlichen Verwaltung.
- (3) Der Ortsvorsteher ist Vorsitzender des Ortschaftsrats.

§ 13 Örtliche Verwaltung

In den Ortschaften Billafingen, Taisersdorf und Hohenbodman wird je eine örtliche Verwaltung eingerichtet, die die Aufgabe einer Geschäftsstelle des Bürgermeisteramts wahrnimmt. Die örtlichen Verwaltungen führen die Bezeichnung „Ortsverwaltung“.

VIII. Schlussbestimmungen

§ 14 Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die bisherige Hauptsatzung vom 23. März 1999 mit ihren Änderungen außer Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von auf Grund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Owingen, den 09. April 2013

Henrik Wengert
Bürgermeister

Ausgefertigt:

Owingen, den 10. April 2013

Henrik Wengert
Bürgermeister